

Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
19.01.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises.
	>>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 31 Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Marcel Neumann
Straße und Hausnummer Prinzenberg 16
PLZ Ort 39418 Staßfurt

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 19.01.2026	Aktenzeichen 39.16.00buk191225
---------------------	-----------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Anhörung gemäß § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 31 Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz				
Ansprechpartner F. Bukowski	Standort Haus 4	Zimmernummer 122		
Telefonnummer 034716841452	E-Mail fbukowski@kreis-slk.de			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Thomas Müntzer Str.41, 06406 Bernburg				
Allgemeine Sprechzeiten				
Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung				

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

z. B.: Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: F. Bukowski
FD 31 Veterinärangelegenheiten